

# NEWSLETTER

## AUGUST 2019

Autorin: Sonja Stark-Traber



Rechtsprechung zum Arbeitsrecht

## Entschädigung für Nutzung von privaten Räumen bei notwendigem Homeoffice

Stellt die Arbeitgeberin dem Arbeitnehmer keinen oder keinen geeigneten Arbeitsplatz im Betrieb zu Verfügung, so hat sie dem Arbeitnehmer eine Entschädigung für die Nutzung eines privaten Zimmers als Arbeitszimmer zu entrichten. Der Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers besteht auch dann, wenn er das für die Homeoffice-Arbeit genutzte Zimmer nicht speziell für diesen Zweck gemietet hat.

In einem Entscheid vom 23. April 2019 (4A\_533/2018) hatte das Bundesgericht den Anspruch auf Entschädigung eines Arbeitnehmers für die Nutzung eines Zimmers seiner privaten Wohnung als Arbeitszimmer bzw. Archiv im Rahmen seiner Homeoffice-Tätigkeit zu prüfen.

Arbeitnehmer B. war seit Oktober 2014 aushilfsweise für den Betrieb von Arbeitgeberin A. in den Bereichen Treuhand, Buchhaltung und Steuern tätig.

Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses machte B. vor Gericht verschiedene Ansprüche gegen A. geltend, insbesondere eine Entschädigungszahlung für die Nutzung seines privaten Zimmers als Arbeitszimmer resp. Archiv für die Tätigkeit im Homeoffice. Sowohl die erste als auch die zweite Instanz bejahten einen Entschädigungsanspruch von B. Dagegen erhob A. Beschwerde ans Bundesgericht, mit der Begründung, dass die Parteien weder mündlich noch schriftlich eine «Büro- oder Archivmiete» im Arbeitsvertrag vereinbart hätten, weshalb die Vorinstanzen B. zu Unrecht einen Anspruch auf Entschädigung für das Zimmer zugestanden hätten.

B. machte nicht geltend, dass er das Zimmer, welches er als Arbeitszimmer bzw. Archiv genutzt hatte, speziell im Hinblick auf die Arbeit im Homeoffice gemietet hatte. Unstrittig war im Verfahren jedoch, dass B. kein geeigneter Arbeitsplatz im Betrieb von A. zur Verfügung gestanden hatte.

Das Bundesgericht erwog, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer gemäss Art. 327a OR alle durch die Ausführung der Arbeit notwendig entstehenden Auslagen zu ersetzen habe. Davon könne gemäss Art. 327a Abs. 3 OR und Art. 362 OR ausschliesslich zugunsten des Arbeitnehmers abgewichen werden.

Gemäss Lehre sei die Arbeitsinfrastruktur zu Hause für die Berufsausübung auf jeden Fall notwendig und damit nach Art. 327a OR erstattungspflichtig, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer keinen bzw. keinen geeigneten Arbeitsplatz anbiete. Es liege in diesem Fall fast die gleiche Situation vor, wie wenn ein Arbeitnehmer aufgrund der Homeoffice-Tätigkeit ein zusätzliches Zimmer zu mieten hätte. Nicht sachgerecht sei hingegen die in der Lehre vertretene Ansicht, wonach der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Auslagenersatz nach Art. 327a OR habe, wenn er das private Zimmer bzw. die Wohnung nicht im Hinblick auf die Home-

office-Arbeit gemietet habe, da der Arbeitnehmer in diesem Fall die Auslagen ohnehin gehabt hätte. Es spiele keine Rolle, ob die Arbeitsauslagen direkt oder indirekt entstanden seien. Massgebend sei, dass Auslagen getätigt worden seien, welche indirekt auch dem Arbeitgeber zugutekämen. Die Situation sei mit jener der Benützung des privaten Fahrzeuges für Geschäftsfahrten vergleichbar, welche in Art. 327b OR explizit geregelt sei. Die Zusprechung einer Entschädigung an B. verletze vor diesem Hintergrund kein Bundesrecht, zumal das fragliche Zimmer unbestrittenermassen nicht nur als Arbeitszimmer, sondern zusätzlich auch als Archiv genutzt worden sei.

Das Bundesgericht hielt im Weiteren mit Verweis auf seine Rechtsprechung fest, dass vom Arbeitnehmer in

Bezug auf die Höhe der Auslagen kein strenger Beweis verlangt werden dürfe. Effektiv getätigte Auslagen, die betragsmässig nicht mehr beweisbar seien, müssten vom Richter in analoger Anwendung von Art. 42 Abs. 2 OR geschätzt werden. Es liege auf der Hand, dass es B. nicht möglich gewesen sei, die Aufteilung zwischen privater bzw. anderweitiger Nutzung des Zimmers einerseits und Nutzung des Zimmers für die Homeoffice-Arbeit andererseits ziffernmässig genau darzutun.

Das Bundesgericht folgte daher der Ansicht der Vorinstanz und bejahte einen Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers.

#### KOMMENTAR

Das Bundesgericht hat den Entschädigungsanspruch des Arbeitnehmers für die Nutzung seiner privaten Räumlichkeiten als Arbeitszimmer zu Recht bejaht, wenn ihm die Arbeitgeberin keinen oder keinen geeigneten Arbeitsplatz im Betrieb zur Verfügung stellt. In diesem Fall ist die private Arbeitsinfrastruktur für die Ausführung der Arbeit ohne Weiteres notwendig und daher die entsprechenden Auslagen dem Arbeitnehmer von Gesetzes wegen zwingend zu ersetzen, und zwar unabhängig davon, ob das für die Homeoffice-Arbeit genutzte Zimmer speziell dafür gemietet wurde oder nicht. Eine davon abweichende arbeitsvertragliche Vereinbarung ist in jedem Fall nichtig.

Nicht beantwortet ist mit diesem Entscheid die Frage, ob der Arbeitnehmer auch dann einen Entschädigungsanspruch für die Benutzung seiner privaten Räumlichkeiten hat, wenn er – wie in der Praxis meistens der Fall – aus persönlichen Gründen im Homeoffice arbeitet, obwohl ihm im Betrieb jederzeit ein Arbeitsplatz zur Verfügung steht. Mit der herrschenden Lehre ist ein Anspruch des Arbeitnehmers auf Auslagenersatz in diesem Fall konsequenterweise zu verneinen, denn die Auslagen für die privaten Räumlichkeiten sind in dieser Situation nicht im Sinne von Art. 327a Abs. 1 OR für die Arbeitsausführung notwendig.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



**Sonja Stark-Traber, LL.M.**

Partnerin

[sonja.stark@suterhowald.ch](mailto:sonja.stark@suterhowald.ch)



**Dr. André Bloch**

Partner

[andre.bloch@suterhowald.ch](mailto:andre.bloch@suterhowald.ch)



**Dr. Mauro Loosli**

Partner

[mauro.loosli@suterhowald.ch](mailto:mauro.loosli@suterhowald.ch)

---

**Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. +41 44 630 48 11

Fax +41 44 630 48 15

[www.suterhowald.ch](http://www.suterhowald.ch)